



Gemeinde Oberhallau

Einwohnergemeinde Oberhallau SH

Verordnung für außerordentliche Lagen

I. Allgemeines

Der Gemeinderat Oberhallau erlässt folgende Verordnung für außerordentliche Lagen:

I. Allgemeines

Zweck

Artikel 1

Diese Verordnung ordnet die Führung der Gemeinde in außerordentlichen Lagen und beschreibt die Grundsätze für den Aufbau des Gemeindeführungsstabes und den Betrieb des Notfalltreffpunktes.

Begriffsbestimmung

Artikel 2

- ¹ Unter einer „außerordentlichen Lage“ wird eine Lage verstanden, die derart viele Opfer oder Schäden zu verursachen droht, dass zu deren Bewältigung die Mittel der Wehrdienste nicht ausreichen.
- ² Unter einer „Katastrophe“ wird ein Ereignis verstanden, das derart viele Opfer oder Schäden verursacht, dass die Gemeinde ohne Hilfe von außen die Lage nicht bewältigen kann.

II. Führung in außerordentlichen Lagen

Grundsatz

Artikel 3

- ¹ Die Wehrdienste bekämpfen ein Schadenereignis solange selbständig, wie ihre eigenen Mittel dazu ausreichen.
- ² Bei Eintritt einer außerordentlichen Lage gemäß Art. 2 Abs. 1 hat der Einsatzleiter den Gemeindeführungsstab aufzubieten.
- ³ Bei Eintritt einer Katastrophe gemäß Art. 2 Abs. 2 fordert der Gemeindeführungsstab beim kantonalen Führungsorgan Unterstützung an.

III. Organisation für außerordentliche Lagen

Organisation	Artikel 4 Die Organisation für außerordentliche Lagen besteht aus: a) dem Gemeinderat b) dem Gemeindeführungsstab c) dem Personal des Notfalltreffpunktes d) dem Einsatzleiter e) den Einsatzkräften
Gemeinderat	Artikel 5 Der Gemeinderat: a) ernennt die Funktionsträger des Gemeindeführungsstabes, legt die Kompetenzen fest und genehmigt die Pflichtenhefte. b) sichert die Verfügbarkeit nicht gemeindeeigener Mittel durch Vorsorgemaßnahmen. c) verfügt Pikettstellung der Organisation für außerordentliche Lagen. d) kann die ihm gemäß Organisationsreglement zustehenden Befugnisse, insbesondere Ausgabenkompetenzen, an den Ersatzleiter oder an den Gemeindeführungsstab übertragen. e) kontrolliert die Organisation für außerordentliche Lagen im Einsatz. f) bewilligt die Mittel für die Organisation für außerordentliche Lagen.
Gemeindeführungsstab	Artikel 6 1 Der Gemeindeführungsstab besteht aus einem Stabschef, dem Gemeindepräsidenten, dem Wehrdienstkommandanten, dem zuständigen Gemeinderat für Tiefbau- und Wasser, einem Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung (oder deren Stellvertreter). 2 Er übernimmt Führungsaufgaben in außerordentlichen Lagen, indem er: a) seine Verfügbarkeit sicherstellt und seine Organisation regelt. b) im Rahmen seiner Kompetenz handelt sowie dem Gemeinderat weitergehende Anträge stellt. c) Gemeinderatsbeschlüsse vollzieht. d) im Katastrophenfall kantonale Unterstützung anfordert. e) die Tätigkeit des kantonalen Führungsorganes begleitet.
Stabschef	Artikel 7 Der Stabschef a) koordiniert als Coach die Tätigkeit des Gemeindeführungsstabes. b) berät den Gemeinderat bei der Organisation der Vorkehrungen zur Bewältigung außerordentlicher Lagen. c) führt die Einsatzdokumente. d) übernimmt im Einsatz die Koordination der Einsatzkräfte.
Einsatzleiter	Artikel 8 1 Der Einsatzleiter leitet den Einsatz aller ihm unterstellten Einsatzkräfte. 2 Bestehen mehrere Schadenplätze, leitet er den Einsatz der ihm unterstellten Schadenplatzkommandanten. 3 Der Einsatzleiter bietet den Gemeindeführungsstab auf, wenn ein Ereignis die Mittel der Wehrdienste übersteigt.

IV. Schlussbestimmungen

Anhänge

Artikel 9

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Pflichtenhefte, Organigramme und Alarmorganisationen für außerordentliche Lagen im Anhang an diese Verordnung.

Inkrafttreten

Artikel 10

Die vorliegende Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat Oberhallau am 07.08.2021

Im Namen des Gemeinderates Oberhallau

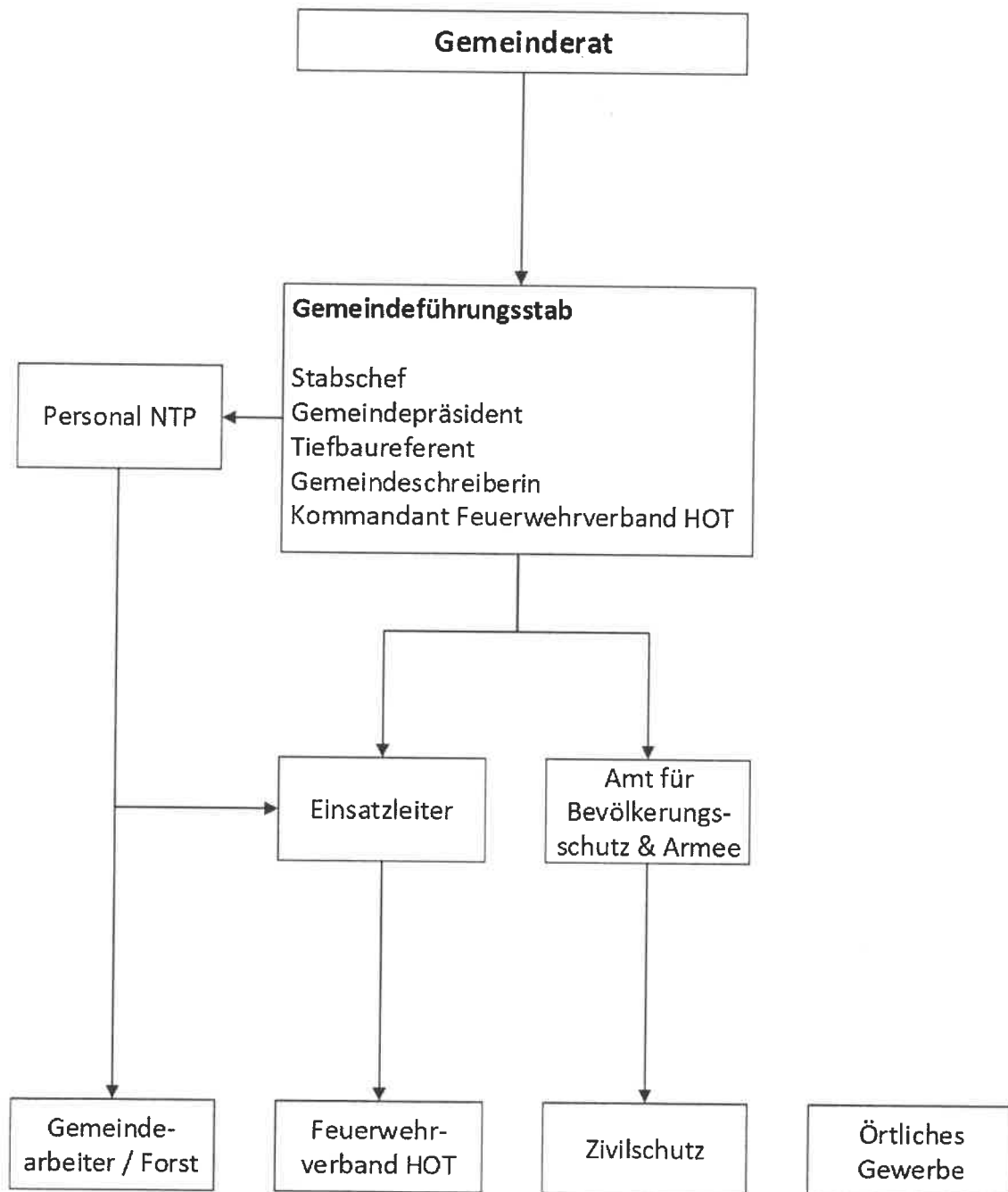
Der Gemeindepräsident:
Roland Ochsner



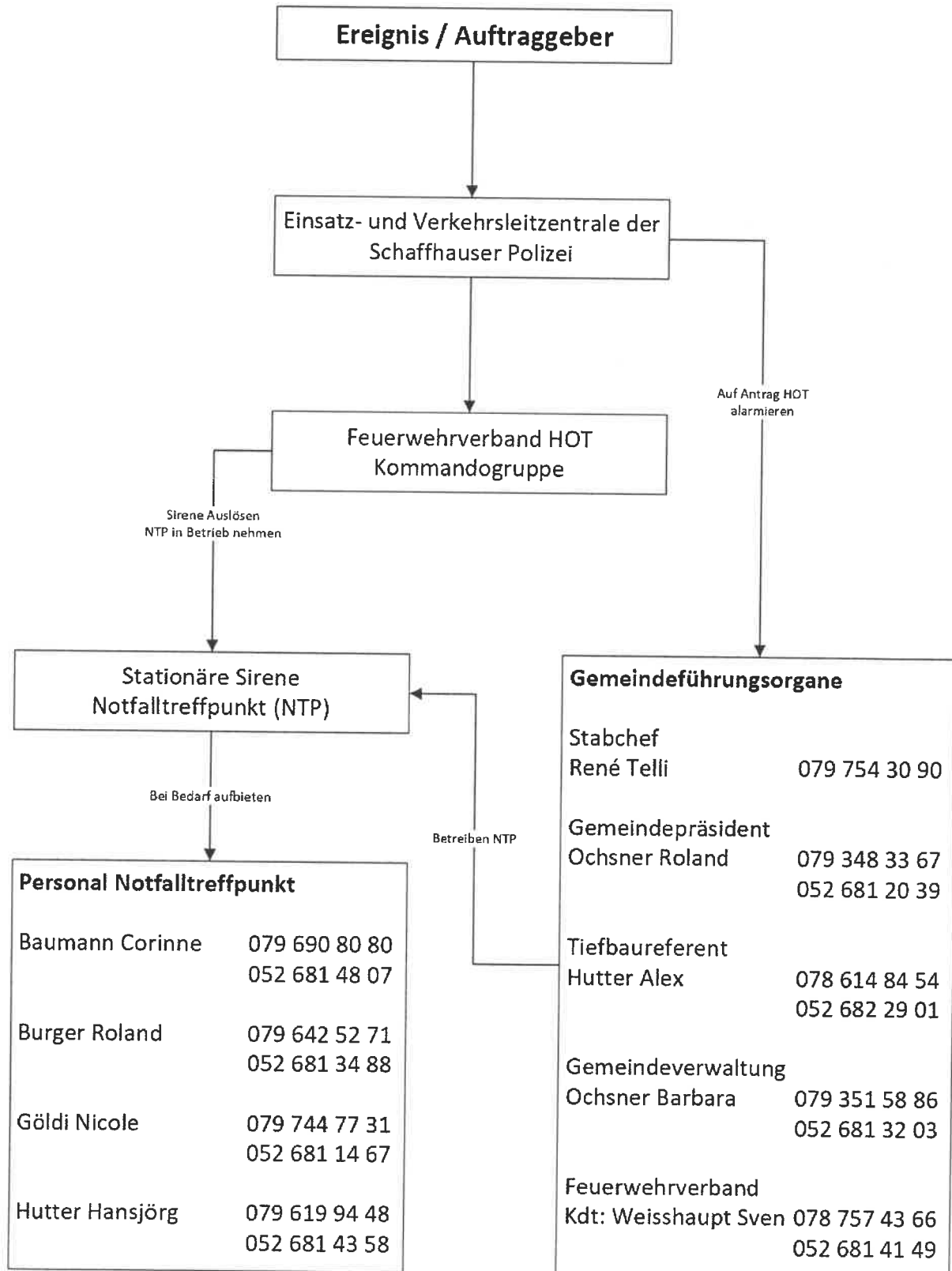
Die Gemeindeschreiberin:
Barbara Ochsner



ORGANISATION Gemeindeführungsstab



ALARMORGANISATION



PFLICHTENHEFT STABSCHEF

1. Unterstellungsverhältnisse

- Grundsätzlich gilt das Organigramm der Gemeindeführung in außerordentlichen Lagen.
- Der Stabschef ist dem Gemeinderat unterstellt.

2. Ständige Pflichten

Der Stabschef

- berät den Gemeinderat bei allen Vorbereitungen zur Bewältigung außerordentlicher Lagen, insbesondere bei der Ernennung der Mitglieder des Gemeindeführungsstabes.
- koordiniert die Vorbereitungen zur Bewältigung außerordentlicher Lagen und stellt sicher, dass diese durch die zuständigen Stellen getroffen und laufend nachgeführt werden:
 - o die Alarmierung der Bevölkerung
 - o das Führen eines Verzeichnisses möglicher Gefahrenquellen
 - o das Führen einer Übersicht der Mittel, die zum Einsatz gelangen können
 - o (wer kann was / wieviel / innert welcher Zeit einsetzen)
 - o die nötigen Verbindungen bei einem Aufgebot
 - o das Vorbereiten eines zentralen Führungsstandortes
 - o den Aufbau und Betrieb eines Notfalltreffpunktes
 - o das Treffen vorsorglicher Vereinbarungen mit nicht gemeindeeigenen Einsatzkräften und Mitteln
- leitet die Stabsausbildung
- koordiniert die Arbeit des Gemeindeführungsstabes
- führt periodische Rapporte mit dem Gemeindeführungsstab durch:
 - o zur Überprüfung der Einsatzbereitschaft zur Bewältigung außerordentlicher Lagen
- zur Beurteilung des Gefahrenpotentials und beantragen präventiver Maßnahmen an den Gemeinderat
- beantragt dem Gemeinderat die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Geldmittel

3. Pflichten in einer außerordentlichen Lage

Der Stabschef

- legt den Aufgebotsweg des Gemeindeführungstages fest
- leitet den Gemeindeführungstab als Coach:
 - o zur Beurteilung der Lage und Beratung des Gemeinderates
 - o zur Beschaffung und Aufbereitung aller Entscheidungsgrundlagen
 - o zur Auslösung des Aufgebotes von zusätzlichen Einsatzkräften und des kantonalen Führungsorgans
 - o zur Beschaffung von zusätzlichen Mitteln für die Bewältigung der außerordentlichen Lage
 - o zur Vorbereitung von Informationen und Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung der Gemeinde.
 - o stellt den Aufbau und Betrieb des Notfalltreffpunktes sicher
- informiert den Gemeinderat laufend über den Stand der Arbeiten zur Bewältigung der außerordentlichen Lage
- koordiniert die Lagebeurteilung der Wehrdienste und des regionalen Führungsorgans
- ist befugt, um größere Gefahren zu verhindern und Menschen zu schützen, allenfalls benötigte Mittel (personell und materiell) in eigener Kompetenz zu beschaffen und einzusetzen und den Gemeinderat nachträglich über die getroffenen Maßnahmen zu orientieren.

Genehmigt vom Gemeinderat Oberhallau am 17.08.2021

Im Namen des Gemeinderates Oberhallau

Der Gemeindepräsident:

Roland Ochsner



Die Gemeindeschreiberin:

Barbara Ochsner